

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.06.2014

Beschluss:

1. Der Rat setzt die Anzahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG mit 6 Mitgliedern fest.
2. Der Rat setzt gemäß § 58 Absatz 1 GO NRW die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder für die nachfolgenden Ausschüsse wie folgt fest.

Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.

Da in den nachfolgenden Fällen vorrangige spezialgesetzliche Regelungen zu berücksichtigen sind, gilt der Beschluss ausdrücklich nicht für den Wahlausschuss nach Kommunalwahlrecht sowie den Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.

Begründung:

Im Rahmen des § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Zahl der Ausschusssitze nach sachgerechten Kriterien bestimmen. Er ist dabei nicht verpflichtet die Zahl der Ausschussmitglieder so festzulegen, dass alle Fraktionen im Ausschuss vertreten sind.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können mit Ausnahme der in § 59 GO NRW genannten Pflichtausschüsse (Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss) neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Hinsichtlich der Festlegung der Zahl der sachkundigen Bürger erfolgt eine gesonderte Vorlage.

Bezüglich der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Festlegung entbehrlich, da die folgende Regelung – *dem Hauptausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden weitere dreizehn stimmberechtigte Ratsmitglieder an* – bereits in § 20 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung vorgesehen ist. Soweit hier eine Änderung gewünscht wäre, ist dies nur durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung möglich.

Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht für die nachfolgenden Ausschüsse:

- **Kreiswahlausschuss nach Landeswahlgesetz (LWahIG)**
Gemäß §10 Absatz 3 Satz 1 LWahIG besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.
- **Wahlausschuss nach Kommunalwahlgesetz (KWahIG)**
Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses nach Kommunalwahlgesetz wird im Vorfeld der nächsten Kommunalwahl mit gesonderter Vorlage festgesetzt. Dieses Verfahren wurde auch in der Wahlperiode 2009/2014 angewendet. Die Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 wurde erst in der 43. Sitzung des Rates am 30.04.2013 (0725/2013) beschlossen.
- **Jugendhilfeausschuss**
Die Bildung des Jugendhilfeausschusses ist spezialgesetzlich unter §§ 70 und 71 SGB VIII geregelt. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt mit gesonderter Vorlage, die dem Rat zu seiner folgenden Sitzung - am 01.07.2014 – vorgelegt wird.

Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder der vorherigen Wahlperioden ist den beiliegenden Anlagen zu entnehmen.

Anlagen 1 bis 3